



# HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

## **Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement**

*Neufassung*

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 15.03.2023,  
genehmigt vom Präsidium am 19.04.2023, veröffentlicht am 22.05.2023*

### **§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement beträgt 4 Semester. <sup>2</sup>Das Studium umfasst Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 90 Leistungspunkten (ECTS). <sup>3</sup>Vorqualifikation aus vorangegangenem Hochschulstudium oder andere gleichwertige Vorleistungen können auf Studienmodule anerkannt werden.
- (2) Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 25 studentische Workloadstunden.

### **§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandener Abschlussprüfung im Masterstudiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Master of Business Administration (MBA)“.

### **§ 3 Studienabschlussarbeit**

<sup>1</sup>Zur Studienabschlussarbeit wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 45 ECTS erworben hat. <sup>2</sup>Die Zeit von der Ausgabe bis zur Abgabe der Studienabschlussarbeit (Masterarbeit II: Analyse und Empfehlungen) beträgt drei Monate.

### **§ 4 Gesamtergebnis**

Die Gesamtnote des Studiums errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten.

### **§ 5 Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Studierende, die bis zum Wintersemester 2023/2024 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungs- und Studienordnung bis zum Ablauf des Sommersemesters 2027 ihren Abschluss erwerben. <sup>2</sup>Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Prüfungs- und Studienordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen

nur sukzessive ab dem Sommersemester 2024 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. <sup>5</sup>Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

## **§ 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Sommersemester 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Der Besondere Teil der Prüfungsordnung vom 13.06.2017 tritt nach Ablauf der Übergangsfrist für diesen Studiengang außer Kraft.